

SATZUNG

Deutsch-Thaiändischer Kultur- und Freundschaftsverein Lübeck e.V. (i. Gr.)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Deutsch-Thaiändischer Kultur- und Freundschaftsverein Lübeck e.V. i. Gr. verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Ansehens Deutschlands im Ganzen und der Hansestadt Lübeck im Besonderen, die Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der kulturelle Austausch zwischen Deutschland und Thailand.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beschaffung von Mitteln für Hilfsaktionen;
 - Ideelle, finanzielle und organisatorische Förderung von
 - Sozial-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in Regionen Thailands mit besonderem Entwicklungsbedarf;
 - benachteiligten, erheblich bedürftigen Kindern und Familien i. S. d. § 53 Nr. 1 AO bei der sozialen und kulturellen Teilhabe und in der Bildung;
 - Maßnahmen der Umweltbildung, von Pilot- und Modellprojekten zum Umweltschutz;
 - Schüler- und Studentenaustausch, Volunteering, Praktika, Gastaufenthalten von Kulturvermittlern zwischen Deutschland und Thailand;
 - Projekten steuerbegünstigter Dritter im Sinne des Satzungszwecks;
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen;
 - Information der deutschsprachigen Öffentlichkeit und interessierter Personen über die Lebensverhältnisse von Kindern und Familien in Thailand und die Hilfsmaßnahmen für sie;
 - Angebote zur Bildung und Verständigung zwischen Thaiändern und Deutschen durch Veranstaltungen in Deutschland und in Thailand;
 - Herstellung von direkten, persönlichen Kontakten zwischen Kindern, Familien, Schulen und anderen Einrichtungen in Deutschland und Thailand;
 - Betrieb einer Internetseite und von Social Media-Plattformen.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, soweit sie nicht zu den zu fördernden Personen oder den Organen zu fördernder Einrichtungen in Thailand gehören.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Mitglieder / Mitgliederversammlung

- (1) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der die Höhe und

Fälligkeit von Beiträgen geregelt wird, nach der bestimmte Mitglieder beitragsfrei bleiben und/oder die Beiträge nach Kriterien gestaffelt werden.

(2) Anträge zur ordentlichen Mitgliedschaft müssen 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder durch E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vereinsvorstand durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied, einzuberufen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied, innerhalb von 10 Tagen mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen.

(9) Eine Online-Mitgliederversammlung ist möglich. Dafür gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie kann ohne Angabe von Gründen den Antrag auf Aufnahme als Mitglied ablehnen.
- Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Es darf auf Antrag über mehrere Satzungsänderungen en bloc abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied die Abstimmung über jeden einzelnen Punkt der Satzungsänderung wünscht. Die Ermächtigung des Vorstandes zu Satzungsänderungen gemäß § 4 (4) bleibt unberührt.
- die Wahl des Vorstandes und der bis zu zwei Revisoren.
- den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren;
- den Vereinshaushalt;
- die Entlastung des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann für nicht abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die aus dessen Tätigkeit in der Amtszeit herrühren, nicht entlastet werden. Die Entlastung ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss dieser Rechtsgeschäfte zu beantragen.
- Ein Vorstandsmitglied kann nicht über seine eigene Entlastung abstimmen.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Blockwahl ist zulässig. Frühere Vorstandsmitglieder, die nicht erneut gewählt wurden, scheiden automatisch aus dem Vorstand aus. Damit ein Vorstand in Abwesenheit gewählt werden kann, bedarf es hierzu einer Willensbekundung des zur Wahl stehenden Mitglieds in Textform.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens eine/n Revisor/in für die Prüfung der Jahresrechnung und die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Einhaltung.

(13) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seinem eigenen Kreis eine Person, die den Vorsitz führt (Vorsitzende/r). Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

(6) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück oder verstirbt und verbleiben dadurch nur noch zwei Vorstandsmitglieder, kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Wahl als Vorstand bestimmen. Treten so viele Mitglieder des Vorstandes zurück, dass nur noch ein Vorstandsmitglied verbleibt, sind binnen 3 Monaten Nachwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei einem Rücktritt zur Unzeit bleibt unberührt.

§ 5 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum vertretungsberechtigten Liquidator.

§6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am Lübeck, 03.10.2020



Suphaporn Mensing



Rainer Hähle



Mario Mensing



Frank Herrmann



Aio Herrmann



Csilla Mensing


Uwe Mantik